



Vergnügungssteuersatzung

der Stadt Brilon

vom 01.06.2011

geändert durch die 1. Satzung vom 16.12.2016 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brilon vom 01.06.2011

In Kraft getreten am 01.01.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) -in der aktuell gültigen Fassung- und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) -in der aktuell gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung vom 31.05.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Brilon veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Stripteasevorführungen sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen (z. B. Erotikfilme) oder Bildern - auch in Kabinen-;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
6. das Halten sowie die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten und Einrichtungen, soweit sie öffentlich zugänglich sind in
 - a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes aber ausschließlich der Küche, der Toiletten, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangenen Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 1. in geschlossenen Räumen 0,20 Euro.
 2. bei Veranstaltungen im Freien 0,10 Euro.
- (4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 zusammen, kann die Steuer für die gesamte Veranstaltung kumuliert festgesetzt werden. Das gleiche gilt für die Besteuerung von mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen gleicher Art, desselben Veranstalters, am gleichen Ort (Dauerveranstaltung).

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten nach § 1 Nr. 6 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, und Fehlgeld.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Aufstellorten (§ 1 Nr. 6b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
 3. bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. Gleichzeitig laufende Spielvorgänge zählen grundsätzlich als jeweils eigenes Spiel.
- (4) Als zu besteuender Aufwand gelten auch die Benutzung und der Betrieb der Geräte mittels Spielmarken (Token u.ä.). Geräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können. Gleiches gilt, wenn eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder die Spielmarken gegen Sachgewinne bzw. Sachwerte eingetauscht werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer anhand der Zählwerksausdrucke beider Apparate für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 6

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld und Gegenstände nach § 1 Nr. 5 erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Steuersatz beträgt 11 v. H. Die Stadt Brilon kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7 Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeit

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

In diesen Fällen beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat mit Gewinnmöglichkeit

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150,00 Euro,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro.
- (2) Scheidet für die Besteuerung von Personalcomputern (u.ä.) die Regelbesteuerung aus, bemisst sich die Steuer nach der Veranstaltungsfläche. In diesem Falle beträgt die Steuer je Veranstaltungstag und je angefangenen Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,20 Euro.
- (3) Erweist sich die Ermittlung der Veranstaltungsfläche im Sinne des § 4 als besonders schwierig oder nicht möglich, so kann die Stadt Brilon den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Besteuerungstatbestandes (Abschluss der Veranstaltung bzw. Aufstellung des Apparates).

§ 9 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Brilon unter Angabe des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungsfläche schriftlich anzuzeigen. Bei den Anzeigen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige bis zum 3. auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (3) Bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 4 ist eine einmalige Anzeige zum Beginn der Veranstaltung ausreichend.
- (4) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Sollte die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bis zum Ablauf der für die Anzeige vorgesehenen zwei Wochen nicht möglich oder zuzumuten sein, kann auf Antrag die Abgabefrist der Anzeige verlängert werden.

§ 10
Steuererklärung
für die Besteuerung nach dem Einspielergebnis
sowie nach dem Spielumsatz

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner gegenüber der Stadt Brilon verpflichtet bis zum 15. nach Ablauf eines Monats eine Steuererklärung einzureichen. Der Steuererklärung sind Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des Zählwerksausdruckes, die Anzahl der einwurfpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen.
- (2) Die Steuererklärung nach Absatz 1 ist für den gesamten Vormonat vorzulegen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den letzten Auslesetag anzuschließen. Ein Apparatetausch im Sinne des § 5 Abs. 6 muss in der Steuererklärung angezeigt werden.
- (3) Der Spielumsatz nach § 6 ist der Stadt Brilon spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 11
Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

- (1) Die Stadt Brilon ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.
- (2) Die Stadt Brilon ist berechtigt, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 3 die Steuer auf Antrag für jeden Kalendermonat im Voraus festzusetzen.

§ 12
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer im Voraus für das Kalenderjahr festgesetzt. In diesen Fällen ist die Steuer zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Werden im Sinne des § 11 Vorauszahlungen festgesetzt oder die Steuer geschätzt, sind sowohl die Festsetzung und deren Fälligkeit als auch spätere Abrechnungen zu bescheiden.

§ 13
Schätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Brilon diese schätzen. Maßgebend ist § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages kann bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gelten Fassung erfolgen.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften, Mitwirkungspflicht

Die Stadt Brilon ist berechtigt, zur Nachprüfung von Steuererklärungen, Anzeigen und zur Feststellung von Steuertatbeständen jederzeit, auch während der Veranstaltungen, die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und Auskunft, insbesondere die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), in der zurzeit gültigen Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 6 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. nach der Anzahl der Apparate
2. § 9 Anzeigepflicht
3. § 10 Steuererklärung
4. § 14 Mitwirkungspflichten

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vergnügenssteuersatzung tritt am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Brilon vom 16. Dezember 2005 außer Kraft.